

## WERKVERTRAG GESCHLOSSEN AM

Die unten angeführten Vertragsparteien schließen hiermit einen Werkvertrag mit dem im Folgenden ausgeführten Inhalt und zu den auf den Folgeseiten genannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ab.

### 1. Auftraggeberin:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, vertreten durch den Rektor / die Rektorin, Adresse: Innrain 52, A-6020 Innsbruck

Die Abwicklung des Auftrages erfolgt für:

Organisationseinheit:	
Leiter:in der Organisationseinheit:	
Projektleiter:in:	
Ansprechperson für Rückfragen:	

### 2. Werkunternehmer:in

(Farblich gekennzeichnete Felder Angaben sollten durch den/die Werkunternehmer:in gemacht werden):

FAMILIENNAME, Vorname:	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort, Staat	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
österr. Sozialversicherungsnr./Steuernr.:	
Staatsbürgerschaft:	
Bank:	
BIC bzw. SWIFT-Code:	
IBAN:	
nur bei Auslandsüberweisung anzugeben: Die Kosten für mögliche Auslandsüberweisung werden getragen: <small>(in der Regel kostenlos bei EU, EWR, Schweiz)</small>	<input type="checkbox"/> vom/von der Werkunternehmer:in <small>(wird vom Honorar in Abzug gebracht)</small> <input type="checkbox"/> von der mit dem Honorar zu belastenden Kostenstelle <small>(nicht möglich bei EU-/FFG-Projekten)</small>
Der / Die Werkunternehmer:in ist aktive:r <b>Bundesbeamter/Bundesbeamtin an einer Österreichischen Universität:</b>	<input type="checkbox"/> ja: keinWerkvertrag! Kontaktieren Sie das Amt der Universität <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> nein
Der / Die Werkunternehmer:in ist eine juristische Person / eingetragene Firma:	<input type="checkbox"/> ja      Firmenname, Anschrift: <input type="checkbox"/> nein
Der / Die Werkunternehmer:in ist selbständig erwerbstätig und aufgrund dieser Tätigkeit bereits sozialversichert:	<input type="checkbox"/> ja      Berufsbezeichnung: <input type="checkbox"/> nein

<sup>1</sup>Kontakt: <https://www.uibk.ac.at/de/personalabteilung/amt-und-vb/ansprechpersonen/>

### 3. Vertragsgegenstand:

Bis spätestens   wird der / die Werkunternehmer:in für die Auftraggeberin folgende(s) Werk(e) erstellen und übergeben:

Wissenschaftliche Tätigkeit       Nichtwissenschaftliche Tätigkeit


Hinweis zu Vorträgen/Seminaren/Workshops:

Curriculare Lehre darf nicht als Werkvertrag abgerechnet werden! Die/Der Auftraggeber:in bestätigt durch die Unterschrift, dass es sich beim angeführten Vortrag/Seminar/Workshop nicht um curriculare Lehre handelt.



## 5. Durchführung des Auftrages

5.1. Der / Die Werkunternehmer:in (im folgenden „WU“ genannt) ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Er / Sie ist berechtigt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko sich geeigneter Vertreter:innen oder Gehilf:innen zu bedienen, wobei in diesem Fall kein Vertragsverhältnis zwischen dem / der Dritten und der Auftraggeberin entsteht.

5.2. Der / Die WU haftet jedoch dafür, dass der Auftrag entsprechend obiger Beschreibung ordnungsgemäß und zum vereinbarten Termin erbracht wird. Mit der Ablieferung des Werkes überträgt der / die WU der Auftraggeberin, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an dem Werk.

5.3. Der / Die WU verpflichtet sich, das Werk in den vereinbarungsgemäßen Zustand zu bringen und es auf Verlangen der Arbeitgeberin erforderlichenfalls auch mehrfach nachzubessern ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen die Auftraggeberin entsteht. Über die Abnahme des Werks entscheidet ausschließlich die Auftraggeberin. Sollten nach Ansicht der Auftraggeberin kein entsprechendes Werk erstellt und übergeben worden sein, oder der Abgabetermin nicht fristgerecht eingehalten werden, so ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das gemäß Punkt 4. vereinbarte Pauschalhonorar anteilig zu mindern. Die / Der WU hat in diesem Fall die bereits erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen der Auftraggeberin zurückzuzahlen.

5.4. Allfällige erforderliche behördliche (Gewerbe-)Berechtigungen sind von dem / der WU selbst zu erwerben.

## 6. Honorar und Rückzahlungsverpflichtung

6.1. Mit dem Pauschalhonorar gemäß Punkt 4. sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen inkl. Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, allfällig notwendig werdende Arbeiten für Umgestaltung, Überarbeitung und Änderung, alle Nebenkosten (zB Materialkosten) und Barauslagen (zB Reiseaufwendungen, Telefonkosten), die Kosten der Betriebsmittel sowie die Einräumung des unter Punkt 7. genannten Werknutzungsrechtes abgegolten. Es gebührt für die tatsächliche und vollständige Erbringung der vereinbarten Werkleistungen.

6.2. Im Pauschalhonorar gemäß Punkt 4. ist (falls auch nicht separat ausgewiesen) eine allfällige durch den / die WU zu entrichtende Umsatzsteuer enthalten. Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung ist der / die WU selbst verantwortlich.

6.3. Falls sich herausstellen sollte, dass ein Rechtsanspruch zur Auszahlung dieses Betrages nicht besteht oder nicht in der bezahlten Höhe besteht, ist die Auftraggeberin berechtigt, den vorgenannten Betrag zur Gänze oder einen entsprechenden Teilbetrag von gebührenden laufenden Leistungen in Abzug zu bringen bzw. zurückzufordern. Der / Die WU verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen usw. der Auftraggeberin unaufgefordert zurückzuzahlen.

6.4. Die Auftraggeberin nimmt eine Meldung gem. § 109a EStG vor.

## 7. Werknutzungsrecht

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes durch beide Vertragsparteien vereinbart wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:

7.1. Der / Die WU räumt der Auftraggeberin an dem vertragsgegenständlichen Werk das ausschließliche, umfassende, räumlich und zeitlich unbeschränkte Werknutzungsrecht ein. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht, das Werk zu be- oder zu verarbeiten, zu verändern, zu verwerten und das eingeräumte Werknutzungsrecht teilweise oder zur Gänze entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungs bewilligungen einzuräumen. Diese Rechteinräumung erstreckt sich auch auf zukünftige Rechte, welche dem / der WU an dem vertragsgegenständlichen Werk nach nationalen und / oder internationalen gesetzlichen Bestimmungen zukommen würden.

7.2. Der / Die WU erklärt ausdrücklich, dass er / sie alleine verfügungsberechtigt über die Werknutzungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk ist und daher berechtigt ist, das oben genannte Werknutzungsrecht einzuräumen. Der / Die WU erklärt weiters, dass durch die Ausübung des eingeräumten Werknutzungsrechtes keine gesetzlichen Normen verletzt werden. Für den Fall, dass die Auftraggeberin wegen der Ausübung oder Nichtausübung des ihr eingeräumten Werknutzungsrechtes von dritter Seite in Anspruch genommen wird, ist sie von dem / der WU diesbezüglich schad- und klaglos zu stellen.

7.3. Weiters erklärt der / die WU ausdrücklich, dass durch die im Rahmen des Auftrages vervielfältigten, verbreiteten und / oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Inhalte bzw. deren Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Auftraggeberin wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist sie von dem / der WU diesbezüglich schad- und klaglos zu stellen.

7.4. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Auftraggeberin nicht zur Ausübung des ihr eingeräumten Werknutzungsrechtes verpflichtet ist. Der / Die WU verzichtet daher ausdrücklich auf das allfällige Recht, dieses Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, aufzulösen. Dieser Verzicht gilt – abgesehen für die in § 30 UrhG bezeichneten Werknutzungsrechte – für die Dauer von drei Jahren. Sollte mit der Ausübung des Werknutzungsrechtes binnen dieser Frist nicht begonnen worden sein, so wird das eingeräumte Werknutzungsrecht – abgesehen von den in § 30 UrhG bezeichneten Werknutzungsrechte – in einfache Werknutzungs bewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung, jedoch zeitlich und örtlich unbeschränkt, umgewandelt.

## 8. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der / Die WU verpflichtet sich über alle ihm / ihr in Verbindung mit der Werkerstellung bekannt gegebenen Umstände strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Weiters verpflichtet er / sie sich zur Geheimhaltung sämtlicher Daten, welche ihm / ihr in Verbindung mit der Werkerstellung bekannt werden. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ohne zeitliche Beschränkung fort. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Schadenersatz.

## 9. Verfall und Teilnichtigkeit

Es wird vereinbart, dass sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche der Vertragsparteien bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des in Punkt 3. genannten Zeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden müssen.

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

## 10. Information zum Datenschutz gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Um Ihnen eine transparente Verarbeitung Ihrer Daten gewährleisten zu können und die Anforderungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen, übermittelt die Personalabteilung auf Anfrage eine Information zu den von uns durchgeführten Datenverarbeitungen.

## 11. Schriftform und Gerichtsstand

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgen. Mündliche oder schlüssige Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftformklausel sind nichtig. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.